

# **Statuten der FSJAA**

## **Vorbemerkungen**

Der Gebrauch der männlichen grammatischen Form ist ebenso auf weibliche Personen anwendbar und wird in der Folge der Einfachheit halber angewandt.

In der Folge wird unter dem Begriff „Rasse“ die Kleinhunderasse Tibet-Spaniel (Jemtse Apso) verstanden.

Massgebend ist in jedem Fall die deutsche Fassung der Statuten.

## **1 Name, Sitz, Dauer und Zweck**

### **1.1 Unter dem Namen**

#### **First Swiss Jemtse Apso Association**

und den Zusatzbezeichnungen

1. Schweizerische Tibet-Spaniel Vereinigung  
1ère Association Suisse de l'Epagneul Tibétain  
Prima Associazione Svizzera dello Spaniel Tibetano

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

### **1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lupfig, Bahnhofstrasse 24.**

### **1.3 Der Verein bezweckt:**

- Die Förderung der Bekanntheit der Rasse.
- Die Förderung des Kontaktes der Mitglieder, Züchter und Sympathisanten untereinander.
- Den Austausch und die Publikation von Informationen insbesondere zur Rasse.
- Die Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig von Vereinen und Verbänden, die sich in irgendeiner Weise mit Hunden befassen.

## **2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Besitzer und Züchter der Rasse. Sympathisanten können die Mitgliedschaft erwerben, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, die Angabe des Geburtsdatums ist zwingend. Eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Beitragspflicht siehe Art. 6, Stimmrecht siehe Art. 13 der Statuten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Keine Aufnahme in den Verein finden Hundehändler.

### **3 Austritt**

Der Austritt des Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **4 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

### **5 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **6 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Vereins abhängig und wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen.

Die Beiträge sind momentan wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder	Fr. 15.00
Paarmitglieder	Fr. 25.00
Sympathisanten (ohne Stimmrecht)	Fr. 10.00

Bei Vereinsbeitritt während des laufenden Vereinsjahres wird der Beitrag jeweils pro Rata (vierteljährlich) erhoben.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

## **7 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

## **8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

## **9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **9.1 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage (Postaufgabe) vor dem Versammlungstag und hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens jeweils am 15. Januar vor einer Vereinsversammlung gestellt wurden (Datum Poststempel).

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

### **9.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und höchstens fünf Beisitzern. Funktionen können kumuliert werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.

### 9.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

### 10 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens dreiviertel der Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

### 12 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### 13 Stimmrecht

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied kann höchstens zwei Vereinsmitglieder vertreten.

Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

Natürliche Personen, welche im Vereinsjahres das 18. Altersjahr vollendet haben oder vollenden werden sind stimmberechtigt.

Sympathisanten des Vereins haben kein Stimmrecht.

### 14 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## **15 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 4.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **16 Amtsdauer**

Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer endet mit der Erfüllung des Amtes am Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

## **17 Einberufung des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandsversammlung per Email ist zulässig.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **18 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder mittels technischer Kommunikationseinrichtungen im Kontakt mit der Vorstandsversammlung ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch per Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **19 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **20 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Vereinsversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung.
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

## **21 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14 Abs. 3 der Statuten.

## **22 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist primär einer Nachfolgeorganisation, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zukommen zu lassen. Sofern dieser Zweck nicht gegeben ist, ist der Aktivenüberschuss einem zu bestimmenden Tierheim zukommen zu lassen."

## **23 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregisteramt des Kantons Aargau eintragen lassen.

## **24 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **25 Publikationsorgan**

Publikationsorgan des Vereins ist die Homepage des Vereins.

## **26 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in der Regel auf elektronischem Weg. Falls ein Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen dazu verfügt, ist es verpflichtet, den Vorstand über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erfolgt die Mitteilung per Briefpost.

Einladungen zu Vereinsversammlungen haben zwingend per Briefpost zu erfolgen.

## **27 Inkrafttreten**

Das angebrochene Jahr 2005 gilt als ganzes Vereinsjahr.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. September 2005 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Lupfig, 24.09.2005

Der Präsident  
sig. Ueli Moser

Ein Mitglied des Vorstands  
sig. Lucette Jetzer Moser, Sekretariat

Revision der Statuten gemäss Protokoll der Mitgliederversammlung vom  
24.05.2009.

Lupfig, 24.05.2009

Der Präsident  
sig. Ueli Moser

Ein Mitglied des Vorstands  
sig. Lucette Jetzer Moser, Sekretariat